

**Gemeinde Mühlingen
Landkreis Konstanz**

**Satzung
Über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)
vom 10.11.1983**

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GesBl 1983, S.577) in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zu Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (GesBl 1976, S. 177), geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1981 (GesBl S. 441), hat der Gemeinderat am 10.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mühlingen

§ 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 02. Januar 1975 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Mühlingen, den 10.11. 1983

Jüppner
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts. Der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. Dies ist hiermit geschehen.

Mühlingen, den 23.02.2005

für die Richtigkeit

Jüppner
Bürgermeister

Matthes